

# ANALYSEN UND BERICHTE

## Landfrage und Bodenreform in Namibia

Von *Harald Sippel*, Bayreuth

### I. Die „Landfrage“ in Namibia

Seit geraumer Zeit ziehen die Diskussionen über eine Landumverteilung und die damit einhergehenden gewalttätigen Auseinandersetzungen in Zimbabwe die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf sich.<sup>1</sup> Auch in der ehemaligen Siedlerkolonie Namibia werden Stimmen führender Politiker laut, daß eine Bodenreform auf dem in Simbabwe zum Teil bereits praktizierten radikalen Weg der illegalen Besetzungen und Enteignungen von kommerziellen Farmen erfolgen sollte.<sup>2</sup> Zwar beruhigte der namibische Minister für Landfragen, Wiederansiedlung und Rehabilitierung, Hifikepunye Pohamba, die Gemüter damit, daß „no land grab“ in Namibia erfolgen werde,<sup>3</sup> und auch der Finanzminister, Nangolo Mbumba,

<sup>1</sup> Siehe dazu die Beiträge in dem Sammelband von *Bowyer-Bower, T.A.S. / Stoneman, Colin* (Hrsg.), *Land Reform in Zimbabwe: Constraints and Prospects*. Aldershot, 2000. Siehe auch *Hooeveen, J.G.M. / Kinsey, B.H.*, *Land Reform, Growth and Equity: Emerging Evidence from Zimbabwe's Resettlement Programme – A Sequel*, in: *Journal of Southern African Studies* 27 (2001), S. 127-136, *Naldi, Gino J.*, *Constitutional Challenge to Land Reform in Zimbabwe*, in: *The Comparative and International Law Journal of Southern Africa* 31 (1998), S. 78-91, und *Otzen, Uwe*, *Warum scheitert Simbabwe an der Landfrage?*, in: *Namibia Magazin* 11 (2000), Heft 4, S. 8-11 (9).

<sup>2</sup> Siehe dazu die Meldung in IRIN Southern Africa Weekly Round-up 13 vom 6. April 2001 mit einem Zitat von Risto Kapenda, dem Vorsitzenden der regierenden Partei South West Africa People's Organisation (SWAPO) nahestehenden Namibia Public Workers' Union: „If I should advise the nation on what to do, (I would say) just grab the land like in Zimbabwe.“ Siehe auch die Meldungen „Omitara farmers up in arms“, The Namibian Daily eNews Highlights vom 11. September 2000: „Lawyers acting for commercial farmers in the Omitara area have asked Police to investigate claims that some farmers have received anonymous notices warning them to vacate their farms before the end of the month“, sowie „Ya France's grasp of history questioned“ vom 25. September 2000: „The National Society for Human Rights (NSHR) has described remarks made by Swapo parliamentarian Ponhele ya France on the land question this week as 'inflammatory'“.

<sup>3</sup> Siehe die Meldung in The Namibian Daily eNews Highlights vom 29. Januar 2001.

gibt sich versöhnlich, indem er auf die im Verhältnis zur Einwohnerschaft (etwa 1,8 Millionen) große Fläche Namibias (etwa 825.000 km<sup>2</sup>) hinweist, wo für jeden Staatsbürger Land vorhanden sei.<sup>4</sup> Jedoch sah sich der Staatspräsident bereits zur Abgabe von an die Adresse der (weißen) kommerziellen Farmer gerichtete nebulösen Äußerungen veranlaßt, die durchaus einen warnenden Unterton aufweisen.<sup>5</sup>

Der Hintergrund für die zunehmende Radikalisierung der Landfrage dürfte in Namibia – wie auch in Simbabwe – derselbe sein: der Landreformprozeß geht zu langsam voran. Markige Sprüche von offizieller namibischer Seite sollen daher die eigene Klientel beruhigen, mögliche externe Geldgeber zum Handeln bewegen und von anderen innen- und außenpolitischen Problemen ablenken. Es ergibt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied zur Landpolitik in Simbabwe. Während es dort zu illegalen und gewalttätigen Landbesetzungen kam, begnügte man sich in Namibia bislang glücklicherweise mit einer radikalen Rhetorik zum Thema Landreform. Die seit der Unabhängigkeit Namibias im März 1990 diskutierte Landfrage, d.h. der Zugang zu Grund und Boden für bedürftige landlose Nambianer, stellt sich zwar nur als eines von mehreren aktuellen politischen Themen Namibias mit Bezug zu den Menschenrechten dar, dürfte dort aber aufgrund seiner gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen gegenwärtig noch immer das wichtigste der politischen Themen sein.<sup>6</sup>

Namibia ist ein Land an der Schnittstelle zwischen der sogenannten Ersten und der sogenannten Dritten Welt. Gleich vielen anderen afrikanischen Staaten verfügt Namibia über gewisse Gegebenheiten, die auch für die Landfrage von Bedeutung sind: hohes Bevölkerungswachstum; geringes Durchschnittsalter der Bevölkerung; hohe Arbeitslosigkeit im formellen Sektor; stetig steigender Urbanisierungsgrad; extrem ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung. Für Namibia kommt, übrigens ebenso wie für Südafrika<sup>7</sup> und

<sup>4</sup> „Some of the best commercial lands remain in the hands of a few people ... but our saving grace is that we have a small population and a big country. ... We have lots of land for the landless. We just need to develop it.“ Siehe dazu die Meldung in IRIN Southern Africa Weekly Round-up 50 vom 15. Dezember 2000.

<sup>5</sup> Siehe dazu die Meldung in IRIN Southern Africa Weekly Round-up 12 vom 2. April 2001

<sup>6</sup> Vgl. dazu Werner, Wolfgang, Die Landfrage in Namibia: Eine Bilanz nach zehn Jahren Unabhängigkeit, in: Afrikanischer Heimatkalender 2000, hrsg. von der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Windhoek, 1999, S. 39-46 (39).

<sup>7</sup> Siehe Levin, Richard, Land Restitution, Ethnicity, and Territoriality: The Case of the Mmaboi Land Claim in South Africa's Northern Province, in: Zeleza, Paul Tiyambe / Kalipeni, Ezekiel (eds.), Sacred Spaces and Public Quarrels: African Cultural and Economic Landscapes, Trenton, 1999, S. 323-356; Galvankar, Mausumi J., Land Issues in the Context of South African Agriculture, in: African Currents 15 (1998), S. 88-106; Bismarck, Johannes von, Wiedergutmachung von Enteignungsunrecht. Landrestitution nach einem Systemwechsel: Das südafrikanische Gesetz zur Restitution von Landrechten von 1994 unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen Rechts der offenen Vermögensfragen, Aachen, 1999; Göler von Ravensburg, Nicole, Südafrikani-

Simbabwe<sup>8</sup>, allerdings ein entscheidender Punkt hinzu: Die Aufarbeitung der Kolonialgeschichte mit der tiefgreifenden Rassensegregation in nahezu sämtlichen Lebensbereichen hat hinsichtlich der Landeigentumsverhältnisse gerade erst begonnen.

Nach den in den Medien wiedergegebenen – freilich wohl ungenauen – Angaben gehören den etwa 4.000 weißen kommerziellen Farmern Namibias 30,5 Millionen Hektar Land, wo hingegen ca. 2,2 Millionen Hektar Land den schätzungsweise 200 schwarzen kommerziellen Farmern zur Verfügung stehen.<sup>9</sup> Etwa 80 Prozent des gesamten kommerziellen Farmlandes befindet sich im Eigentum von Weißen. Seit der Erlangung der Unabhängigkeit Namibias im Jahre 1990 sind 34.000 Menschen auf kommerzielles Farmland angesiedelt worden. Die Regierung möchte weitere 243.000 Menschen umsiedeln und dafür innerhalb der nächsten fünf Jahre 9,5 Millionen Hektar Land erwerben.<sup>10</sup> Dafür sind allerdings Beiträge weit jenseits der Grenze von einer Milliarde Namibia Dollar erforderlich,<sup>11</sup> da bislang für ein Hektar Land ein relativ hoher Durchschnittspreis von 35 US-Dollar zu entrichten ist.<sup>12</sup> Für Zwecke der Landumverteilung hat Namibia für die nächsten fünf Jahre 20 Millionen Namibia Dollar *per annum* bereitgestellt.<sup>13</sup> Woher der milliardenschwere Restbetrag zur Finanzierung des ambitionierten Vorhabens kommen soll, ist freilich ungewiß.

## II. Bodenrecht in Namibia

Namibia ist, gleich anderen Staaten im südlichen Afrika, in den vergangenen Jahrhunderten von Wanderungsbewegungen verschiedener Völker geprägt worden.

sches Bodenrecht zwischen Verteilungsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit, in: Recht in Afrika 4 (2001), S. 17-55; *Bennett, Thomas W.*, Redistribution of Land and the Doctrine of Aboriginal Title in South Africa, in: South African Journal of Human Rights 1993, S. 443 ff; *Visser, Daniel / Roux, Theunis*, Giving Back the Country. The South African Restitution of Land Rights Act of 1994 in Context, in: *Rwelamira, Medard R. / Werle, Gerhard* (eds.), Confronting Past Injustices. Approaches to Amnesty, Punishment, Reparation and Restitution in South Africa and Germany, Durban, 1996, S. 89 ff; *Miller, D.L. Carey / Pope, Anne*, South African Land Reform, in: Journal of African Law 44 (2000), S. 167-194

<sup>8</sup> Siehe dazu die Beiträge im Sammelband von *Bowyer-Bower / Stoneman* (eds.), Land Reform in Zimbabwe.

<sup>9</sup> Siehe die Meldung „Namibian land reform to be speeded up“, IRIN-Southern Africa Round up 5 covering the period 3-9 February 2001.

<sup>10</sup> Ibid.

<sup>11</sup> Siehe die Meldung „Land a billion Dollar question“, The Namibian Daily eNews Highlights vom 12. Dezember 2000

<sup>12</sup> Siehe dazu die Meldung in IRIN Southern Africa Weekly Round-up 50 vom 15. Dezember 2000.

<sup>13</sup> Siehe dazu die Meldung in IRIN Southern Africa Weekly Round-up 13 vom 6. April 2001.

## 1. Vorkoloniale Periode

Noch vor etwa vier Jahrhunderten lebten autochthone Gemeinschaften der San verstreut über weite Teile des südlichen Afrika, darunter auch in Namibia.<sup>14</sup> Bereits zu dieser Zeit dürften sich auch Damara-Gemeinschaften, vermutlich aus Westafrika kommend, im Gebiet des heutigen Namibia angesiedelt haben.<sup>15</sup> Beide Völker lebten weitgehend im Einklang mit der Natur vorwiegend als Jäger und Sammler. Bedingung hierfür war die Nutzung von Land. Dieses sahen sie zwar nicht als Individualeigentum an, jedoch beanspruchten die einzelnen Gruppen innerhalb der San- und Damara-Gemeinschaften durchaus Landnutzungsrechte für ihre Mitglieder, die die Mitglieder von anderen Gruppen von einer konkurrierenden Nutzung ausschlossen.<sup>16</sup> Diese Landflächen, im überwiegend ariden bis semiariden Namibia nicht selten große Gebiete, dürften daher als Kommunalland der entsprechenden Gemeinschaften anzusehen sein. Ihre kulturelle Identität beruhte gerade auf dieser Lebensweise als schweifende Jäger und Sammler in dem ihnen angestammten Raum.

Vor etwa vierhundert Jahren kamen vieh- und ackerbautreibende Gemeinschaften aus dem zentralafrikanischen Seengebiet in die Gegend des heutigen nördlichen Namibia (Owambo, Himba, Herero). Sie verdrängten allmählich die um die Nutzung von Land und Naturressourcen konkurrierenden Damara- und San-Gemeinschaften und nahmen das Land vor allem für ihre Viehherden, in geringerem Umfang aber auch zu Ackerbauzwecken in Besitz. Vermutlich im 18. und 19. Jahrhunderts wanderten von Südafrika kommend Nama-Gemeinschaften in das Gebiet des heutigen südlichen Namibia ein. Auch sie verdrängten und verfolgten die Damara- und San-Gemeinschaften auf die sie stießen, um das Land ungestört vor allem für Zwecke der Kleintierzucht nutzen zu können. Anhaltende Landnutzungskonflikte führten zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Herero und den Nama.<sup>17</sup> Erst im 19. Jahrhundert gelangten die aus Südafrika kommenden Baster, Nachkommen aus Ehen zwischen Nama-Frauen und europäischen Männern, nach Südwestafrika und besetzten größere Landflächen um ihren Hauptort Rehoboth in Zentralnamibia.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Vgl. *Malan, Johan S.*, Die Völker Namibias, Göttingen / Windhoek 1998, S. 108. In der Kolonialzeit wurden die San als Buschleute bezeichnet. Siehe auch *Gordon, Robert J.*, The Bushman Myth. The Making of a Namibian Underclass, Boulder / Oxford, 1992.

<sup>15</sup> Vgl. *Malan*, Die Völker Namibias, S. 134.

<sup>16</sup> Siehe zum Gewohnheitsrecht verschiedener namibischer San-Gemeinschaften *Thoma, Axel / Piek Janine*, Customary Law and Traditional Authority of the San, Windhoek, 1997.

<sup>17</sup> *Goldblatt, Israel*, History of South West Africa. From the Beginning of the Nineteenth Century, Cape Town / Wynberg / Johannesburg, 1971, S. 72-78.

<sup>18</sup> Siehe dazu *Britz, Rudolf G. / Lang, Hartmut / Limpricht, Cornelia*, Kurze Geschichte der Rehobother Baster bis 1990, Windhoek / Göttingen, 1999.

Etwa zu dieser Zeit kamen auch vereinzelt Europäer nach dem südwestlichen Afrika.<sup>19</sup> Als Kaufleute, Robbenjäger, Walfischfänger oder Missionare waren sie zunächst keine Konkurrenten um Grund und Boden. Dies änderte sich allerdings in der Spätphase des Imperialismus, als die europäischen Kolonialmächte darum wetteiferten, jedes noch nicht von einer europäischen Macht beanspruchte Gebiet in Afrika zu okkupieren. Nachdem sich die Briten in Walfischbucht (Walvis Bay) festgesetzt hatten, begannen sich Anfang der 1880er Jahre auch die Deutschen für das Gebiet des heutigen Namibia zu interessieren.

## 2. Koloniale Periode

Im Jahre 1884 wurde das Gebiet des heutigen Namibia, allerdings mit Ausnahme des Gebietes von Walfischbucht, deutsche Kolonie. Sie entwickelte sich aus den Besitzungen des kolonialbegeisterten Bremer Kaufmanns Adolf Lüderitz, der in der Gegend des heutigen Lüderitz umfangreiche Landflächen erwarb.<sup>20</sup> Es ist durchaus bezeichnend, daß bereits das Zustandekommen des Kaufvertrages über diesen Boden rechtliche Bedenken aufwirft. Josef Frederiks, Oberhaupt der Nama von Bethanien, verkaufte am 1. Mai 1883 die Bucht von Angra Pequena, der späteren Lüderitzbucht, und das Land im Umkreis von fünf Meilen nach allen Richtungen an die Firma Adolf Lüderitz gegen einen Kaufpreis von 100 Pfund in Gold und 200 Gewehre. Über die Bezeichnung „Meilen“ bestand zwischen den Vertragsparteien allerdings keine Einigkeit. Während die Bethanier darunter die englische Meile (1,6 km) verstanden, meinten die Vertreter der Firma Lüderitz die in Südwestafrika völlig unbekannte deutsche geographische Meile (7,4 km). Unter dem 25. August 1883 wurde in einem zweiten Vertrag eine Erweiterung festgelegt, indem Josef Frederiks den Küstenstreifen zwischen dem Oranje und dem 26. Breitengrad und ein Gebiet von 20 geographischen Meilen landeinwärts von jedem Punkt von der Küste aus an die Firma Lüderitz gegen 500 englische Pfund in Gold und 60 Gewehre verkauften. Die Bethanier hatten auf diese Weise unwissentlich nicht nur einen unwirtlichen Wüstenstreifen veräußert, sondern auch den größten Teil ihres Weidelandes.<sup>21</sup> Die Firma Adolf Lüderitz hatte damit das Eigentum an dem besagten Gebiet erlangt. Dieser Umstand wurde durch Urteil des Kaiserlichen Gerichts von Deutsch-Südwestafrika vom 15. April 1896 ausdrücklich als „rechts-gültig“ bestätigt.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Siehe dazu *Esterhuyse, J.H.*, South West Africa 1880-1894. The Establishment of German Authority in South West Africa. Cape Town, 1968, S. 6-28.

<sup>20</sup> Siehe zu den historischen Verläufen *Esterhuyse*, South West Africa 1880-1894, S. 46-97; *Weber, Otto von*, Geschichte des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika, 6. Aufl. Windhoek, 1999, S. 11-32.

<sup>21</sup> Siehe dazu von *Weber*, Geschichte des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika, S. 14-20.

<sup>22</sup> Abgedruckt in *Pink, L. / Hirschberg, G.*, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, Berlin, 1912, S. 209 f.

Um sein auf diese fragwürdige Weise erworbenes südwestafrikanisches Gebiet vor Begehrlichkeiten anderer Privatpersonen oder europäische Mächte zu schützen, vermochte es Adolf Lüderitz, eine Schutzzusage des Deutschen Reiches zu erwirken.<sup>23</sup> Zwischen 1884 und 1895 kam es, teils erst nach militärischen Auseinandersetzungen,<sup>24</sup> zum Abschluß von sogenannten Schutz- und Freundschaftsverträgen zwischen lokalen Herrschern und verschiedenen Kolonisten sowie Vertretern der Reichsregierung.<sup>25</sup> Diese Schutz- und Freundschaftsverträge sahen neben anderen Regelungen auch Landabtretungen<sup>26</sup> und die Festlegung regionaler Grenzen vor. Durch diverse Vereinbarungen mit ausländischen Mächten wurden zudem die Außengrenzen der Kolonie festgelegt.<sup>27</sup>

Den afrikanischen Gemeinschaften gehörten freilich weiterhin große Teile des Landes. Dieses Land befand sich im Gesamteigentum der jeweiligen Gemeinschaft.<sup>28</sup> Individual-eigentum an Boden war gemeinhin unbekannt. Das jeweilige Oberhaupt der Gemeinschaft konnte über den Boden für und gegen die Angehörigen der Gemeinschaft mehr oder weniger selbständig verfügen. Dies nutzten Vertreter von Landgesellschaften und Händler aus, die den Oberhäuptern Landflächen im Tausch gegen Geld, Gewehre, Munition, Kleidungsstücke, Alkohol, Tabak und Lebensmittel abschwatzten.

Schon wenige Jahre nach Gründung der Kolonie Deutsch-Südwestafrika kam es in rascher Folge zur Gründung großer Land- und Minengesellschaften.<sup>29</sup> Das Deutsche Reich sah sich

<sup>23</sup> Am 28. Oktober 1884 wurde ein Schutzvertrag zwischen dem deutschen Reich und Josef Fredericks geschlossen, durch den auch die Lüderitzsche Erwerbung bestätigt und unter den Schutz des Reiches gestellt wurde.

<sup>24</sup> Beispielsweise mit Hendrik Witbooi. Siehe dazu *Sippel, Harald*, Hendrik Witbooi und das Versäumnisurteil: Ein Herrscher der Nama begegnet deutschem Recht in Namibias kolonialer Frühzeit, in: *Möhlig, Wilhelm J.G.* (Hrsg.), Frühe Kolonialgeschichte Namibias 1880-1930, Köln, 2000, S. 163-198.

<sup>25</sup> Siehe dazu ausführlich *Demhardt, Imre Josef*, Von der Schutzwelt zur Kolonialgewalt. Die Schutzverträge und die rechtliche Entstehung des kolonialen Staatsraums, in: *Lamping, Heinrich / Jäsche, Uwe Ulrich* (Hrsg.), Föderative Raumstrukturen und wirtschaftliche Entwicklungen in Namibia, Frankfurt, 1993, S. 17-58.

<sup>26</sup> Siehe die Übersicht bei *Pink / Hirschberg*, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, S. 219 f.

<sup>27</sup> Siehe dazu Art. 1 des deutsch-portugiesischen Vertrags vom 30. Dezember 1886 (Deutsche Kolonialgesetzgebung Band I, S. 90) und Art. 3 des deutsch-englischen Vertrags (sogenanntes Helgoland-Sansibar Abkommen) vom 1. Juli 1890 (Deutsche Kolonialgesetzgebung Band I, S. 95). Siehe dazu *Demhardt, Imre Josef*, Deutsche Kolonialgrenzen in Afrika. Historisch-geographische Untersuchungen ausgewählter Grenzräume in Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika, Hildesheim / Zürich / New York, 1997.

<sup>28</sup> Vgl. *Pink / Hirschberg*, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, S. 204.

<sup>29</sup> Dies waren die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, South West Africa Company, Hanseatische Gesellschaft, Kaoko-Gesellschaft, Kharaskhoma-Syndikat – später South African Territories

zur Vergabe weitreichender Konzessionen an die Gesellschaften veranlaßt, da man der Auffassung war, auf die Land- und Minengesellschaften aufgrund ihrer verbesserten Möglichkeit der Kapitalakquisition angewiesen zu sein, um eine möglichst kostengünstige imperialistische Kolonialpolitik betreiben und damit dem Reigen der Großmächte anzugehören zu können. Entgegen der eigentlichen Erwartung des Deutschen Reiches haben die großen Land- und Minengesellschaften die koloniale Entwicklung Deutsch-Südwestafrikas nicht vorangetrieben, sondern sogar behindert, da sie zumindest bis zu den Diamantenfunden im Jahre 1908 größtenteils in Untätigkeit verharren, kaum Kapital investierten, die Erschließung des Landes vernachlässigten und den von ihnen besetzten Boden nur selten für eine Besiedlung mit deutschen Kolonisten freigaben.

Die fahrenden Händler, von denen die Kolonie geradezu überschwemmt wurde, vereinbarten mit Afrikanern zunehmend Kreditgeschäfte. Da die Verbindlichkeiten oftmals nicht mit Geld bezahlt werden konnten, ließen sie sich nicht selten Land abtreten. Teilweise verklagten sie afrikanische Autoritäten auch vor deutschen Gerichten, um mit Hilfe eines Zivilurteils wenn schon nicht an Geld, so doch zumindest an afrikanisches Land zu kommen. Erschwerend kam der sich herausgebildete Brauch hinzu, daß afrikanische Oberhäupter für die Schulden der Mitglieder ihrer Gemeinschaft aufzukommen hatten. Auch hierfür diente nicht selten Land als Haftungsmasse, auf die die Händler Zugriff nahmen.

Um die Wohnplätze der Afrikaner beizubehalten, wurden in Deutsch-Südwestafrika verschiedene Reservate für die Witbooi-Nama und für die Herero eingerichtet.<sup>30</sup> Offiziell sollten diese dem Schutz der Afrikaner gegen das Eindringen, gegen dingliche Rechte und gegen Forderungsrechte Fremder sowie dem Schutz des gemeinschaftlichen Vermögens gegen Gläubiger einzelner Gemeinschaftsmitglieder gewähren. Tatsächlich stellten die Reservate allerdings auch eine Vorstufe der Politik der getrennten Entwicklung (Apartheid) dar, die sich einige Jahrzehnte später auch in Namibia verhängnisvoll auswirkte. Der Boden in den Reservaten war gemeinschaftliches Eigentum der jeweiligen afrikanischen Bewohner.

Außerhalb der Reservate war Land der Afrikaner durch Händler und andere europäische Interessenten in der bereits geschilderten Weise erwerbar. Auf diesen Aspekt wies insbesondere der Berliner Kammergerichtsrat Felix Meyer in seiner umfassenden Schrift „Wirt-

Company genannt –, Gibeon-Gesellschaft sowie die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Siehe näher zu den Land- und Minengesellschaften *Drechsler, Horst*, Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft. Band 2: Die großen Land- und Minengesellschaften (1885-1914), Stuttgart, 1996.

<sup>30</sup> Die Rechtsgrundlage hierfür ist die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenenreservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 10. April 1898 (Deutsche Kolonialgesetzgebung Band III, S. 26). Siehe die Nachweise bei *Pink / Hirschberg*, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, S. 216f.

schaft und Recht der Herero“ hin, in der er aufzeigte, daß eine wesentliche Ursache für den Aufstand der Herero gegen die deutsche Kolonialherrschaft in Südwestafrika eine leichtfertige und mißverständliche Rechtspolitik im Hinblick auf die eng mit der Landfrage verbundenen Kreditgeschäfte war, die den Herero allmählich ihre ökonomische Existenzgrundlage zu entziehen geeignet gewesen war.<sup>31</sup>

Der Aufstand der Herero und der Nama gegen die deutsche Kolonialherrschaft stellt für die Entwicklung der Kolonie in vielerlei Hinsicht eine Zäsur dar. Infolge der Empörung fühlten sich die Deutschen nicht mehr an die sogenannten Schutz- und Freundschaftsverträge mit den Kriegsgegnern gebunden. Nach der grausamen Niederschlagung des Aufstandes kam es daher zu einer weitgehenden Entrechnung der Herero und der Nama.<sup>32</sup> Ihre Ländereien, auch die in den Reservaten, und ihr Gemeinschaftsvermögen wurden vom Gouvernement als Strafe wegen der Teilnahme am Aufstand eingezogen.<sup>33</sup> Im Wortlaut des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika hört sich das so an:

„Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 26.12.1905 hat der Gouverneur, und zwar zur Strafe wegen Teilnahme am Aufstand, eingezogen:

- (1) das gesamte bewegliche und unbewegliche Stammesvermögen aller Herero nördlich des Wendekreises des Steinbocks, der Zwartboohottentotten von Franzfontein sowie der Topnarhottentotten von Zeßfontein.<sup>34</sup>
- (2) das bewegliche und unbewegliche Stammesvermögen der Witboi-, der Bethanier-, Franzmann- und Felschuhrägerhottentotten sowie der Roten Nation von Hoachana und der Bondelzwarts-<sup>35</sup> einschließlich der Zwartmodderhottentotten.<sup>36</sup>.

<sup>31</sup> Siehe dazu Meyer, Felix, Wirtschaft und Recht der Herero, in: Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 8 (1905) 439-539 (502-512). Aufgrund seiner Beschäftigung mit dem Recht der Herero gelang es Felix Meyer, den Deutschen Reichstag zur Einsetzung einer Kommission zur Erforschung des „Eingeborenenrechts“ in den deutschen Kolonien zu veranlassen. Siehe hierzu Sippel, Harald, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“: Die Erforschung der Rechtsverhältnisse der autochthonen Völker in den deutschen Kolonien, in: RabelsZ 61 (1997), S. 714-738.

<sup>32</sup> Siehe dazu Bley, Helmut, Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894-1914, Hamburg, 1968, S. 208-212.

<sup>33</sup> Aufgrund der Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 26. Dezember 1905 (Deutsche Kolonialgesetzgebung, Band IX, S. 284).

<sup>34</sup> Siehe dazu die Bekanntmachungen vom 23. März 1906 (Deutsche Kolonialgesetzgebung, Band X, S. 142) und vom 8. August 1906 (Deutsche Kolonialgesetzgebung, Band X, S. 298).

<sup>35</sup> Hinsichtlich dieser Namagemeinschaft blieben jedoch diejenigen Sachen und Rechte von der Einziehung ausgenommen, die ihr durch das Unterwerfungsabkommen vom 23. Dezember 1906, und soweit die Stürmannleute in Betracht kommen, diejenigen Sachen, welche ihnen durch das Unterwerfungsabkommen vom 21. November 1906 zugesichert waren. Siehe hierzu Pink / Hirschberg, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, S. 223.

Zur Kontrolle und dauerhaften Entmachtung der Herero und Nama wurden zahlreiche Rechtsverordnungen erlassen, die insbesondere die Freizügigkeit beschränkten.<sup>37</sup> Hinzu kamen Vorschriften, die geeignet waren, den Gemeinschaften die traditionelle Existenzgrundlage dauerhaft zu entziehen. Dies waren vor allem die Regelung in § 1 und 2 der sogenannten Kontrollverordnung vom 18. August 1907, wonach „Eingeborene nur mit Genehmigung des Gouverneurs Rechte oder Berechtigungen an Grundstücken erwerben“ konnten und ihnen „das Halten von Reittieren oder Großvieh nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet“ wurde.<sup>38</sup> Gerade in den Jahren nach dem Aufstand war mit einer solchen Genehmigung des Gouverneurs allerdings nicht zu rechnen, selbst wenn die Mittel zum Erwerb von Boden oder Rindern vorhanden gewesen wären. Daher waren die überlebenden Aufständischen gezwungen, sich künftig in ihr Auskommen als Lohnarbeiter, beispielsweise auf den Farmen der Weißen, zu verdienen. Auf diese Weise wurden die traditionellen Gemeinschaftsverbände, insbesondere die der Herero, weitgehend zerschlagen.

Das enteignete Land wurde zunächst Kronland, d.h. Land der Regierung. Es wurde in den folgenden Jahren, wie auch das bereits vor dem Aufstand im Regierungseigentum befindliche Land, größtenteils an einzelne Privatpersonen für Zwecke der Anlage von Farmen und der Niederlassung von deutschen Siedlern in der Kolonie veräußert, verpachtet oder im Rahmen eines Erbbauvertrages überlassen.<sup>39</sup> Die Farmen hatten eine Größe bis 5.000 Hektar, im Einzelfall war jedoch auch ein Erwerb von bis zu 20.000 Hektar Land möglich. Der Kaufpreis bewegte sich zwischen 0,50 und 1,20 Mark pro Hektar Land, für besseres Land lag er im Einzelfall jedoch auch über dieser Grenze.<sup>40</sup> Soldaten der Schutztruppe, die an der Niederschlagung des Aufstandes beteiligt waren und in der Kolonie siedeln wollten, wurden zeitweilig mit bevorzugter Landzuteilung und erheblichen Preisnachlässen bedacht.<sup>41</sup> Für sämtliche Interessenten standen zudem rückzahlbare, zinslose Ansiedlungsbei-

<sup>36</sup> Siehe dazu die Bekanntmachungen vom 8. Mai 1907 (Deutsche Kolonialgesetzgebung Band XI, S. 233) und vom 11. September 1907 (Deutsche Kolonialgesetzgebung, Band XI, S. 370).

<sup>37</sup> Siehe die Nachweise bei *Sippel, Harald*, Die Klassifizierung „des Afrikaners“ und „des Europäers“ im Rahmen der dualen kolonialen Rechtsordnung am Beispiel von Deutsch-Südwestafrika, in: *Eckert, Andreas / Müller, Jürgen* (Hrsg.), Transformationen der europäischen Expansion vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Loccum, 1997, S. 154-170 (166 f.).

<sup>38</sup> Siehe die Verordnung des Gouverneurs, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen (Kontrollverordnung) vom 18. August 1907 (Deutsches Kolonialblatt 1907, S. 1181).

<sup>39</sup> Siehe dazu die Auflistung der relevanten Rechtsvorschriften bei *Pink / Hirschberg*, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, S. 224 f. Siehe zur Siedlungsgeschichte *Botha, Christo*, The Politics of Land Settlement in Namibia, 1890-1960, in: South Africa Historical Journal 42 (2000), S. 232-276.

<sup>40</sup> Vgl. *Pink / Hirschberg*, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, S. 227.

<sup>41</sup> Siehe dazu die vom Gouverneur erlassenen Vorzugsbedingungen für den Verkauf von Regierungsfarmen für wehrpflichtige Reichsangehörige vom 1. August 1899 (Deutsche Kolonialgesetz-

hilfen bis zur Höhe von 4.000 Mark pro Person zur Verfügung.<sup>42</sup> Nach preußischem Vorbild wurden die Rechte an Boden in Grundbüchern dokumentiert.

Auf diese Weise gelangte ein Großteil des Gebietes des heutigen Namibia in die Hände der Kolonisten aus Europa, sei es als Land von kommerziellen Farmern, als Land von europäischen Gesellschaften oder als Kronland der Regierung. Nur einzelne Gemeinschaften, wie etwa die Rehobother Baster, vermochten ihren Landbesitz vollständig zu halten. Unangestastet blieben allerdings auch die abgelegeneren und von der Kolonialherrschaft kaum durchdrungenen Gebiete Kaokoland, Caprivi und vor allem Owamboland.

Nach Beendigung des Ersten Weltkrieges übertrug der Völkerbund die Kolonie Deutsch-Südwestafrika aufgrund der Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und anderer Abkommen als sogenanntes C-Mandat über die britische Krone an die Südafrikanische Union.<sup>43</sup> Damit begann die siebzig Jahre währende Periode Namibias als integraler Bestandteil von Südafrika.<sup>44</sup> Mit dem 1. Januar 1920 wurde unkodifiziertes südafrikanisches gemeinses Recht, das römisch-holländische Recht, wie es seinerzeit in der Kapprovinz der Südafrikanischen Union Anwendung fand, für das Mandatsgebiet Südwestafrika rezipiert.<sup>45</sup> In der Folgezeit übernahm Südwestafrika zahlreiche südafrikanische Gesetze. Fortan richteten sich auch die bodenrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Ländereien der Weißen in Südwestafrika nach diesem Recht.

In der Zeit unmittelbar nach Ende des Ersten Weltkrieges kam es in Südwestafrika zu umfangreicheren Landumverteilungen. Ein beträchtlicher Teil der deutschen Bevölkerung wurde von den neuen Machthabern des Landes verwiesen und nach Deutschland repatriert.

gebung Band VI, S. 216) und den Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Aufhebung der Preisermäßigung bei Farmverkäufen für ehemalige Schutztruppenangehörige, vom 15. September 1908 (Deutsche Kolonialgesetzgebung, Band XII, S. 388).

<sup>42</sup> Pink / Hirschberg, Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten, S. 233.

<sup>43</sup> Siehe dazu Artikel 119 des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 (RGBl 1919, S. 687, 895). Der Mandatsgedanke ist in Artikel 122 dieses Vertrages enthalten und fand in Artikel 22 Abs. 6 der Satzung des Völkerbundes Aufnahme. Näheres zum südafrikanischen Mandat über Namibia befindet sich in Silagi, Michael, Von Deutsch-Südwest zu Namibia: Wesen und Wandlungen des völkerrechtlichen Mandats, Ebelsbach, 1977, und Dore, Isaak I., The International Mandate System and Namibia, London, 1985.

<sup>44</sup> Siehe dazu Hayes, Patricia / Silvester, Jeremy, Wallace Marion / Hartmann, Wolfram (eds.), Namibia under South African Rule. Mobility and Containment 1915-46, Oxford / Windhoek / Athens, 1998; Pisani, André du, SWA / Namibia. The Politics of Continuity and Change, Johannesburg, 1985.

<sup>45</sup> Section 1 (1) der Administration of Justice Proclamation, No. 21 of 1919, abgedruckt in Rosenow, R.E.G., Laws of South West Africa, vol. 1 (1915-1922), S. 351-355.

Auf dem Land, das vormals deutschen Farmern gehörte, wurden nicht selten finanzschwache landlose Weiße aus der Südafrikanischen Union angesiedelt.<sup>46</sup>

Nachdem die südafrikanische Mandatsregierung das von den Afrikanern bewohnte Gebiet in Südwestafrika zum Kronland (Staatsland) erklärt hatte,<sup>47</sup> schuf sie alsbald wieder Reservate für die afrikanische Bevölkerung.<sup>48</sup> Durch die Schaffung neuer Siedlungsgebiete entfremdete die Mandatsverwaltung die Afrikaner von ihren angestammten Land. 1936 wurden die Reservate in einen Development Trust überführt.<sup>49</sup> 1954 wurde sämtliches Land, das als Vorbehaltfläche für Afrikaner bestimmt war, in den Development Trust überführt und zu Staatsland erklärt.<sup>50</sup> Oberster „Treuhänder“ war der südafrikanische Staatspräsident. 1978 ging diese Verantwortung auf den Generaladministrator von Südwestafrika über.

Die „*homelands*“ der verschiedenen afrikanischen Gemeinschaften wurden im Gefolge der politischen und gesetzlichen Umsetzung der Ergebnisse der nach ihrem Vorsitzendem F.H. Odendaal benannten „Odendaal-Kommission“ in den 1960er und 1970er Jahren geschaffen.<sup>51</sup> Dies bedeutete eine entscheidende Veränderung im Leben der davon betroffenen afrikanischen Bevölkerung von Südwestafrika. Der Bericht der Odendaal-Kommission vom 21. Januar 1964 wurde gleichsam zum Programm der südafrikanischen Kolonialpolitik in Namibia.<sup>52</sup> Durch ihn erfolgte eine umfassende Rezeption der in Südafrika seinerzeit vorherrschenden Ideologie der getrennten Entwicklung der Rassen (Apartheid). Diese basierte nach Auffassung der südafrikanischen Mandatsmacht nicht auf dem „Konzept der rassischen Überlegenheit der Europäer gegenüber den Afrikanern“, sondern auf einer „natürlichen Differenziertheit der Gesellschaft“. Ziel der im Nachbarstaat bereits seit längerem erprobten Apartheidspolitik war es danach, unter der Vormundschaft der „fortgeschrittensten Nation“ des Territoriums, nämlich den „Weißen“, jedem der in Namibia lebenden Völker zu ermöglichen, sich zu einer sich selbst regierenden organischen Einheit zu entwickeln, die in der Lage ist, mit anderen Einheiten auf den Gebieten der Politik und Wirtschaft zusammenzuarbeiten. Nach Auffassung der Mandatsmacht entsprach diese Politik auch dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, während eine rassische Integration nur die

<sup>46</sup> Vgl. Botha, *The Politics of Land Settlement in Namibia*, S. 232-276.

<sup>47</sup> Siehe dazu Transvaal Crown Land Disposal Ordinance, 1903, rezipiert für Südwestafrika durch Treaty of Peace and South Africa Mandate Act (No. 49 of 1919) der Republik Südafrika und Crown Land Disposal Proclamation (No. 13 of 1920) von Südwestafrika.

<sup>48</sup> Rechtsgrundlage hierfür ist die Native Administration Proclamation No. 11 of 1922.

<sup>49</sup> Development Trust and Land Act No. 18 of 1936.

<sup>50</sup> Section 5 (2) South West African Native Affairs Administration Act No. 56 of 1954.

<sup>51</sup> Siehe dazu Pisani, SWA / Namibia, S. 159-172.

<sup>52</sup> Siehe Republic of South Africa: Report of the Commission of Enquiry into South West Africa's Affairs 1962-63, Cape Town 1964.

Aufgabe der Identität der verschiedenen „Nationen“ und die Unterdrückung der kleineren Völker durch die größeren zu Folge gehabt hätte. Der Bericht der Odendaal-Kommission empfahl daher die Errichtung von zehn sogenannten Heimatländern (*homelands*) nach südafrikanischem Vorbild. Der Bericht sah folglich die Aufteilung des Landes zwischen den afrikanischen und den europäischen Bewohnern des Territoriums vor. Knapp 40 Prozent der Fläche sollten die afrikanischen Gemeinschaften erhalten (zumeist aride Steppe im Norden und in den Grenzgebieten Namibias), während die „Weißen“ fast 47 Prozent des Landes für sich beanspruchen konnten (zumeist Farmland in Süd- und Zentralnamibia).<sup>53</sup> Das verbleibende Land war dem Naturschutz vorbehalten oder landwirtschaftlich nicht nutzbar. Flankiert wurde die *Homeland*-Politik von einer umfassenden Einführung südafrikanischer Apartheidsgesetze in Südwestafrika,<sup>54</sup> die dort erst ab 1978 wieder allmählich beseitigt wurden.

Ab 1967 wurde der Bericht der Odendaal-Kommission in die Praxis umgesetzt. Um die bestehenden „Eingeborenenschutzgebiete“ nach dessen Maßgabe zu *homelands* zu machen, mußten die bis dahin eingerichteten 21 Reservate räumlich umgegliedert bzw. gänzlich beseitigt werden. Für die betroffene Bevölkerung bedeutete dies eine Zwangsumsiedlung in erheblichem Umfang.<sup>55</sup> Davon waren allerdings auch eine Reihe „weißer“ Personen betroffen, die ihre Farmen gegen Entschädigung zugunsten der einzurichtenden Reservate räumen mußten.<sup>56</sup>

Die rechtliche Umsetzung des Berichts der Odendaal-Kommission erfolgte durch drei gesetzliche Maßnahmen.<sup>57</sup> Zunächst wurde mit dem Development of Self-Government for Native Nations in South West Africa Act die Grundlage für die Einrichtung der *homelands* geschaffen.<sup>58</sup> Mit dem South West Africa Affairs Act wurde die Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung Südwesafrikas auf die eines Provinzrates beschränkt.<sup>59</sup> Schließlich erklärte ein 1973 erlassenes Gesetz des südafrikanischen Parlaments die *homelands* zu

<sup>53</sup> Vgl. Pisani, SWA / Namibia, S. 162.

<sup>54</sup> Insbesondere Group Areas Act 1954 / 64; Bantu Education Act 1953 / 61; Bantu Abolition of Passes and Coordination of Documents Act 1953; Suppression of Communists Act 1950; General Laws Amendments Act 1962; Terrorism Act 1967; Unlawful Organizations Act 1960.

<sup>55</sup> Siehe auch Hinz, Manfred O., Die Verfassung der „Fünften Provinz“ – Namibia unter südafrikanischer Herrschaft, in: Mbumba, Nangolo / Patemann, Helgard / Katjivena, Uazuvara (Hrsg.), Ein Land, eine Zukunft. Namibia auf dem Weg in die Unabhängigkeit, Wuppertal, 1988, S. 163-184 (168).

<sup>56</sup> Der Bericht der Odendaal-Kommission listet 423 solcher Farmen auf. Nur etwa die Hälfte davon war später tatsächlich von der Umsetzung der Kommissionsergebnisse betroffen.

<sup>57</sup> Goldblatt, History of South West Africa, S. 245.

<sup>58</sup> No. 54 of 1968.

<sup>59</sup> No. 25 of 1969.

„Self-governing Territories“.<sup>60</sup> Vorbild für diese in die Gesetzgebung umgesetzten Empfehlungen der Odendaal-Kommission zur Errichtung von *homelands* waren die zur Gründung des ersten südafrikanischen *homelands* (Transkei) erlassenen rechtlichen Bestimmungen.<sup>61</sup>

Bereits im Oktober 1968 wurde „Owamboland“ im Norden Südwestafrikas das erste *homeland* des Territoriums. Es verfügte über eine beschränkte Selbstverwaltung unter einem Legislativ- und einem Exekutivrat. Im Jahre 1970 erhielt „Okavangoland“ diesen Status; 1972 folgte das Gebiet im östlichen Caprivi-Zipfel. Weitere *homelands* wurden unter den Bezeichnungen „Hereroland“, „Damaraland“, „Kaokoveld“, „Tswanaland“, „Namaland“, das „Rehoboth Gebiet“ sowie „Buschmannland“ errichtet. In den 1970er Jahren standen den etwa 90.000 „Weißen“ 44,1% des Landes zur Verfügung, während sich die 500.000 „Schwarzen“ mit 39,6% des Bodens bescheiden mußten.<sup>62</sup>

Am 27. April 1973 erhielt „Owamboland“ eine „Selbstregierung“ mit dem Ort Ongwediva als „Hauptstadt“. Am 4. Mai 1973 folgte „Okavangoland“ mit der Stadt Rundu als „Regierungssitz“. Nach dem Vorbild der Transkei-Gesetzgebung erließ der Administrator-General am 17. April 1980 die General Provisions Applicable in Respect of Representative Authorities Established for Population Groups.<sup>63</sup> Auf dieser Grundlage wurden die „Volksvertretungen“ der entsprechenden afrikanischen Gemeinschaften (*Representative Authority*) für die Völker Ovambo<sup>64</sup>, Kavango<sup>65</sup>, Caprivi<sup>66</sup> und Damara<sup>67</sup> geschaffen. Die Legislativräte erhielten größere Gesetzgebungsbefugnisse und die Exekutivräte („Häuptlingsräte“) wurden durch ein Kabinett ersetzt. Die Kompetenzen der Selbstregierung blieben freilich in den entscheidenden Angelegenheiten (Apartheid-Gesetzgebung, innere Sicherheit, Polizei, Freizügigkeit, Rechtspflege, Arbeitswesen, Außenpolitik, Verteidigung u.a.m.) stark eingeschränkt. Sie entsprachen daher trotz „eigener Regierungen“, „eigenem Gerichtshof“ und „eigener Nationalhymne nebst Flagge“ der *homelands* nach europäischen Maßstäben eher einer umfassenden Gemeindeautonomie.<sup>68</sup>

<sup>60</sup> Development of Self-Government for Native Nations in South West Africa Amendment Act (No. 20 of 1973).

<sup>61</sup> Errichtet gemäß dem Transkei Constitution Act 1963; siehe auch die Vorgänge in National Archives of the Republic of South Africa in Pretoria, ASU, vol. 22, file no. AM 3 / 16 / 1 (Die Transkei).

<sup>62</sup> Ermacora, Felix, Namibia / Südwestafrika, München, 1981, S. 47.

<sup>63</sup> AG No. 8 of 1980.

<sup>64</sup> Representative Authority of the Ovambos Proclamation (AG 23 of 1980).

<sup>65</sup> Representative Authority of the Kavangos Proclamation (AG 26 of 1980).

<sup>66</sup> Representative Authority of the Caprivians Proclamation (AG 29 of 1980).

<sup>67</sup> Representative Authority of the Damaras Proclamation (AG 32 of 1980).

<sup>68</sup> Ermacora, Namibia / Südwestafrika, S. 47.

Im Jahre 1978 wurden die Landflächen der zwischenzeitlich gebildeten *homelands* zu „*communal land*“ erklärt.<sup>69</sup> Privates Eigentum sollte an diesem Boden nicht zu erwerben sein.<sup>70</sup> Während der Zeit der südafrikanischen Mandatsherrschaft wurden die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden in Namibia zementiert. Es gab im wesentlichen Land der weißen Siedler, das sich im Individualeigentum befand, kommunales Land in den „*homelands*“ und Staatsland.

### 3. Republik Namibia

Mit der Erlangung ihrer Unabhängigkeit am 21. März 1990 hat die Republik Namibia diesen Zustand geerbt. Danach existieren drei verschiedene Bodenrechtssysteme in Namibia, nämlich Gewohnheitsrecht in den ehemaligen Reservatsgebieten,<sup>71</sup> eine Mischung zwischen römisch-holländischen Gemeinrecht und Gesetzesrecht im Gebiet von Rehoboth<sup>72</sup> und römisch-holländisches Gemeinrecht und nachkonstitutionelles staatlich gesetztes Recht in den Gebieten, die früher „weiße Wohngebiete“ und Staatsland waren.<sup>73</sup> Eine nennenswerte Veränderung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden ist bislang nicht eingetreten. Allerdings ist aufgrund der problematischen rechtlichen Einordnung des *communal land* der ehemaligen *homelands* die Tendenz zu beobachten, daß *communal land de facto* in privates Eigentum überführt wird.<sup>74</sup> Ein Communal Land Bill,<sup>75</sup> der nach jahrelanger Diskussion zustande kam, soll nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens diesen Entwicklungen illegaler Privatisierung kommunalen Landes Einhalt gebieten.<sup>76</sup>

<sup>69</sup> Section 2 Administration of the South African Bantu Trust in South West Africa Proclamation, AG 19 of 1978.

<sup>70</sup> Vgl. *Hinz / Joas*, Customary Law in Namibia, S. 230-236.

<sup>71</sup> Siehe dazu *Bennett, T.W.*, Customary Law and the Constitution, Windhoek, 1996, S. 116-139.

<sup>72</sup> Siehe dazu beispielsweise die Gesetze über Grundbesitz der Rehobother Baster vom 12. Januar 1917, abgedruckt bei *Britz / Lang / Limprecht*, Kurze Geschichte der Rehobother Baster bis 1990, S. 83f.

<sup>73</sup> Siehe *Parker, C.*, Legal Aspects of Access to Land and Tenure in Namibia: A Case of Social Inequality Supported and Regulated by the Law, in: Lesotho Law Journal 7 (1991), S. 93 ff.

<sup>74</sup> Am Beispiel der Rehobother Baster verfolgte diese Entwicklung, die allerdings bereits 1895 begann, *Lang, Volker*, The Transition from Communal to Private Land Ownership in Rehoboth, Namibia, in: Zeitschrift für Ethnologie 124 (1999), S. 319-333. Gegenwärtig sind auch in anderen Regionen Namibias diese Prozesse zu beobachten.

<sup>75</sup> Siehe den Entwurf von 1996 in: *Hinz, Manfred O. / Joas, Santos*, Customary Law in Namibia: Development and Perspective, Fourth Edition, Windhoek, 1998, S. 337-369.

<sup>76</sup> Siehe dazu *Malan, J. / Hinz, M.O.* (eds.), Proceedings of the Consultative Conference on Communal Land Administration, 26 – 28 September 1996, Windhoek, 1997; *Halbach, Axel J.*, Namibia. Wirtschaft, Politik, Gesellschaft nach zehn Jahren Unabhängigkeit, Windhoek / Bonn, 2000, S. 104.

Die Verfassung von Namibia vom 21. März 1990<sup>77</sup> nimmt zu Fragen der Restitution oder der Umverteilung von Land keine Stellung. Der namibische Gesetzgeber hat allerdings mit dem Agricultural (Commercial) Land Reform Act No. 6 von 1995, eine Regelung geschaffen, mit der im Rahmen eines *willing buyer – willing seller*-Programms ein Vorkaufsrecht der Regierung für kommerzielles Farmland eingeführt wurde, um auf diese Weise im Einklang mit dem Bodenmarkt und auf freiwilliger Basis eine Landumverteilung vornehmen zu können.<sup>78</sup> Dieses Gesetz macht deutlich, worum es bei der Bodenreform im wesentlichen geht, nämlich um kommerzielles Farmland, daß sich zu 80 Prozent im Eigentum weißer Farmer befindet und zumindest teilweise an landlose Namibier umverteilt werden soll.

### III. Bodenreform in Namibia

#### 1. Konfliktlage

Das Beispiel Simbabwe zeigt, daß es in den ehemaligen afrikanischen Siedlerkolonien zu ernsthaften Konflikten um die Verteilung von Boden kommen kann. Im Hinblick auf eine mögliche umfassende Bodenreform in Namibia richtet sich die Wahrnehmung der Öffentlichkeit insbesondere auf das kommerzielle Farmland der Weißen, das als Verteilungsmasse für landlose Namibier betrachtet wird. Allerdings weisen die Debatten um den Communal Land Bill darauf hin, daß auch hinsichtlich der Landnutzung von *communal land* erhebliche Konfliktpotentiale bestehen.

#### 2. Landbedarf

Nach jüngsten Erhebungen soll es in Namibia etwa 270.000 landlose Interessenten geben, die für sich Bodenflächen zum Bewirtschaften wünschen.<sup>79</sup> Diese im Verhältnis zu einer Bevölkerung von etwa 1,8 Millionen Einwohnern beträchtliche Bewerberzahl deutet ein-

<sup>77</sup> Abgedruckt in VRÜ 27 (1994), S. 378-433. Siehe hierzu *Doehring, Klaus*, Die Verfassung von Namibia, in: EuGRZ 1990, S. 319-322; *Hinz, Manfred O.*, Die Verfassung Namibias (1990): Entwicklung, Hintergrund, Kontext, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts n.F. 40 (1991/92), S. 653-691; *Kießwetter, Antje*, Die Verfassungsentwicklung in Namibia, Frankfurt am Main 1993; *Schmidt-Jortzig, Edzard*, Namibia – Staatsentstehung durch Verfassungsgebung, in: VRÜ 27 (1994), S. 309-324.

<sup>78</sup> Dieses Gesetz „provides for the acquisition of agricultural land by the state for the purposes of land reform and for the allocation of such land to Namibian citizens who do not have any or adequate agricultural land.“

<sup>79</sup> So der Botschafter Namibias in Deutschland, Hinyangerwa P. Asheeke, im November 2000, wiedergegeben bei *Heß, Klaus A.*, Namibia im Focus: Die Landfrage und mehr, in: *Namibia Magazin* 11 (2000), Heft 4, S. 5-7 (6).

drucksvoll darauf hin, daß dort eine Landfrage zu bestehen scheint, der durch eine umfassende Bodenreform abgeholfen werden könnte. Allerdings sollten in diesem Zusammenhang weitere Aspekte als die nach dem bloßen Wunsch des Bodenzugangs Berücksichtigung finden.

Anders als beispielsweise in Simbabwe handelt es sich im Falle von Namibia um ein überwiegend arides und semi-arides Land. Weite Gebiete sind landwirtschaftlich nicht nutzbar. Nur etwa fünf Prozent der Fläche eignen sich für Ackerbauzwecke. Der Rest des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens dient der extensiven Viehzucht, die großer Weideflächen bedarf. Vor diesem Hintergrund wird die Auffassung vertreten, daß es durchaus genug Land für alle in Namibia gäbe, es allerdings am nötigen Wasser fehle, um den Boden existenzerhaltend bewirtschaften zu können.<sup>80</sup> Landwirtschaft in Namibia setzt daher neben den erforderlichen Kenntnissen vor allem genügend finanzielle Mittel voraus, um eine Viehbestand aufzubauen, den Boden zu erschließen und Dürreperioden durchstehen zu können.

Angesichts des auch in Namibia stetig zunehmenden Urbanisierungsgrades mit den bekannten Auswirkungen der Entstehung von Squattersiedlungen<sup>81</sup> ist es allerdings fraglich, ob die vorgenannte hohe Zahl von landlosen Namibieren tatsächlich Interesse an landwirtschaftlicher Tätigkeit in abgelegenen Gebieten haben. Die Idylle der bedürfnislosen afrikanischen Familie, in Stroh- oder Lehmhäusern auf dem Land lebend und der mühsamen Subsistenzlandwirtschaft fröhrend, ist in der Ära der mobilen Telekommunikation und des Internets auch in einem afrikanischen Land wie Namibia zunehmend weniger zeitgemäß. Daher drängt sich förmlich die Frage auf, ob es nicht sinnvoller ist, sichere Arbeitsplätze im formellen Sektor zu schaffen, anstatt den Menschen eine ungewisse Zukunft auf dem Land zu verschaffen.<sup>82</sup> Da es sich bei der Landfrage in Namibia in hohem Maße um eine emotionale Angelegenheit handelt, wäre folglich eine Analyse der Motive der 270.000 Landintressenten für die Bemessung des tatsächlich bestehenden Landbedarfs sinnvoll.

### 3. *Instrumente der Bodenreform*

Als Instrumente der Bodenreform stehen in Namibia vor allem die Restitution und die Redistribution von Land zur Verfügung

<sup>80</sup> So Werner, Die Landfrage in Namibia, S. 45f.

<sup>81</sup> Siehe dazu die Meldung „Land eviction on cards“, The Namibian Daily eNews Highlights vom 27. Oktober 2000: „The Windhoek City Council on Wednesday night warned it will demolish illicit buildings springing up on Municipal land and will not be obliged to relocate the illegal settlers.“

<sup>82</sup> So Werner, Die Landfrage in Namibia, S. 46.

a. Restitution

Eine Restitution von Land, d.h. die Rückübertragung ehemals enteigneten Landes wäre denkbar im Hinblick auf die den Herero und Nama als Strafe für ihre Teilnahme am Aufstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft weggenommenen Gebiete. Verschiedentlich wird vertreten, daß das Deutsche Reich mit diesen Maßnahmen gegen die Bestimmungen der Generalakte<sup>83</sup> der Berliner Kongokonferenz von 1884/85 und damit gegen Völkerrecht verstoßen habe.<sup>84</sup> Folglich sei das Deutsche Reich bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft in Südwestafrika zur Restitution verpflichtet gewesen. Etwa bestehende koloniale Nachwirkungen seien für die Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht zu gewärtigen, da das Deutsche Reich nach dem Ersten Weltkrieg zugunsten der Südafrikanischen Union auf seinen Kolonialbesitzes in Südwestafrika verzichtet hat. Damit habe die Mandatsmacht Südafrika die bestehende Verpflichtung zur Restitution übernommen.<sup>85</sup> Offen bleibt die Frage, wie heute zu verfahren ist, da der Mandatar dieser Pflicht bis zur Unabhängigkeit Namibias im Jahre 1990 gleichfalls nicht nachgekommen ist. Soll nun die Republik Namibia die aus der Zeit der deutschen Kolonialherrschaft stammende Verpflichtung zur Entschädigung der Herero und Nama mit Erlangung der Unabhängigkeit übernommen haben?

Hinsichtlich weiterer Enteignungen von Land, etwa aufgrund der Umsetzung der Ergebnisse der Odendaal-Kommission, scheinen derzeit keine Möglichkeiten der Restitution zu bestehen. Insbesondere verfügt Namibia – im Gegensatz zu Südafrika<sup>86</sup> – nicht über ein Restitutionsgesetz, das ungerechtfertigte Landumverteilungen aus rassistischen Gründen während der Apartheidzeit rückgängig machen soll.<sup>87</sup>

<sup>83</sup> RGBI. 1885, S. 215ff.

<sup>84</sup> Vgl. *Schildknecht, Jörg*, Bismarck, Südwestafrika und die Kongokonferenz. Die völkerrechtlichen Grundlagen der effektiven Okkupation und ihre Nebenpflichten am Beispiel des Erwerbs der ersten deutschen Kolonie, Hamburg, 2000, S. 307.

<sup>85</sup> So *Schildknecht, Bismarck*, Südwestafrika und die Kongokonferenz, S. 316 f.

<sup>86</sup> Restitution of Land Rights Act (No. 22 of 1994) vom 2. Dezember 1994, ergänzt durch Land Restitution and Reform Laws Amendment Act (No. 78 of 1996) und Land Restitution and Reform Laws Amendment Act of 1999 (No. 18 of 1999). Siehe dazu *Göler von Ravensburg*, Südafrikani-sches Bodenrecht, S. 33-35.

<sup>87</sup> Ein solches Gesetz könnte gegebenenfalls auf Art. 23 (2) der Verfassung von Namibia beruhen. Nach dieser Vorschrift kann das namibische Parlament Gesetze erlassen, die direkt oder indirekt für die Förderung von Personen in Namibia sorgen, welche sozial, wirtschaftlich oder ausbildungsbezogen durch die früheren diskriminierenden Gesetze oder Praktiken benachteiligt waren. Siehe zu dieser *affirmative action*-Regelung als Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht durch die Politik der Apartheid die Ausführungen von *Müller, Wolfgang*, Verfassung von Namibia: Ethnische Vielfalt und Elemente eines Minderheitenschutzes, Münster / Hamburg, 1993, S. 134-137.

## b. Redistribution

Als gangbarer Weg für eine Bodenreform bietet sich die Umverteilung von Land an. Das umzuverteilende Land kann durch Enteignung oder durch Kauf seitens des Staates erworben werden.

### (1) Enteignung

Nach Art. 100 der Verfassung von Namibia sind Land, Wasser und natürliche Rohstoffe unter und über der Oberfläche des Bodens des kontinentalen Festlandes sowie innerhalb der territorialen Gewässer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias Eigentum des Staates. Dies gilt allerdings nur, sofern sie sich nicht anderweitig in rechtmäßigem Eigentum befinden. Zwar wird zuweilen behauptet, die weißen kommerziellen Farmer hätten aufgrund der Geschehnisse in der kolonialen Vergangenheit Namibias kein rechtmäßiges Eigentum an Grund und Boden erlangen können, jedoch besteht seit der Landkonferenz von 1991 Konsens, daß angesichts der seit Beginn der Kolonialisierung eingetretenen komplexen gesellschaftlichen Entwicklungen eine Wiederherstellung der ursprünglichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht mehr möglich ist.<sup>88</sup>

Eigentum, auch solches an Land, wird in Art. 16 Abs. 1 der Verfassung von Namibia ausdrücklich geschützt. Dieser Artikel ist Bestandteil des Abschnitts „Fundamental Human Rights and Freedoms“ der Verfassung von Namibia. Allerdings besteht nach Art. 16 Abs. 2 der Verfassung von Namibia die Möglichkeit der Enteignung, wenn sie im öffentlichen Interesse ist. Eine solche Enteignung ist nur gegen eine „gerechte Entschädigung“ möglich. Die Frage der Landverteilung dürfte sicherlich dann im öffentlichen Interesse sein, wenn dadurch eine krasse Benachteiligung der Bevölkerungsmehrheit aufgrund der Kolonial- und Apartheidspolitik ausgeglichen werden kann. Eine solche Enteignung wäre aber als ultima ratio zu begreifen, d.h. es dürfte kein anderes Land zu den gebotenen Verteilungszwecken zur Verfügung stehen. Folglich müßte zunächst geprüft werden, ob ein möglicher Landbedarf nicht durch Staatsland oder durch Einweisung in Nutzungsrechte an *communal land* zu befriedigen ist.

Eine entschädigungspflichtige Enteignung könnte sich in erster Linie auf ungenutztes und untergenutztes Farmland, auf Großgrundbesitz, dessen Umfang eine bestimmte Obergrenze überschreitet, auf Land von Zweit- und Drittbetrieben einzelner Eigentümer sowie auf Land

<sup>88</sup> Vgl. Hinz / Joas, Customary Law in Namibia, S. 224f; Schade, Klaus, Die Ergebnisse der Landkonferenz in Namibia: Eine Relativierung geweckter Hoffnungen?, in: Afrika Spectrum 27 (1992), S. 303-326.

von im Ausland lebenden Eigentümern bzw. von multinationalen Konzernen bezeichnen.<sup>89</sup>  
Auch hier wäre ein Zugriff auf die übrigen kommerziellen Farmbetriebe *ultima ratio*.

## (2) Vorkaufsrecht

Der von Namibia 1995 eingeschlagene Weg des *willing buyer – willing seller*-Programms stellt auf die Ausübung eines vom Staat reklamierten Vorkaufsrechts ab.<sup>90</sup> Im Falle von Landverkäufen kann sich der Staat zu den gleichen Konditionen an die Stelle des Käufers setzen, das Land zum vorgesehenen Kaufpreis erwerben und zum Zweck der Bodenreform umverteilen. Das Vorkaufsrecht hat gegenüber der Enteignung den Vorteil, daß es nicht in die verfassungsrechtlich geschützten Rechte des Eigentümers eingreift. Allerdings dürfte wohl der Kaufpreis bei Ausübung des Vorkaufsrechtes aufgrund seiner Orientierung am Marktpreis höher sein als eine „gerechte Entschädigung“ bei einer Enteignung.<sup>91</sup> Das Vorkaufsrecht hat allerdings den entscheidenden Nachteil, daß stets ein *willing buyer* und ein *willing seller* hinsichtlich eines Grundstücks vorhanden sein müssen. Großflächige Landumverteilungen in einem bestimmten Gebiet zur gleichen Zeit sind daher kaum möglich. Der Erwerb von kommerziellen Farmen durch den Staat zum Zweck der Umverteilung kam bislang nur in bescheidenem Umfang vor. Dies betraf bis zum Jahr 2000 lediglich 54 Farmen mit einer Fläche von etwa 340.000 Hektar.<sup>92</sup>

### 4. Begünstigte einer Bodenreform

Erhebliche Probleme dürften für den namibischen Staat damit verbunden sein, festzulegen, wer Begünstigter einer Landumverteilung sein soll.

Der Agricultural (Commercial) Land Act von 1995 sieht vor, daß landlose Personen sowie die Staatsbürger Namibias, die in der Vergangenheit sozial, wirtschaftlich oder in ihrer Ausbildung durch diskriminierende Gesetze und Maßnahmen benachteiligt wurden, Begünstigte einer Landumverteilung sein sollen. Dieser Personenkreis schließt allerdings die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Namibias ein. Wie ist also nun zu verfahren? Sind

<sup>89</sup> Nach Art. 16 (1) der Verfassung von Namibia kann das Parlament lediglich den Erwerb von Eigentum durch Ausländer gesetzlich verbieten oder einschränken. Damit befaßt sich der Agricultural (Commercial) Land Reform Act (No. 6 of 1995), worin der Erwerb von Agrarland durch Ausländer von einem beim Ministerium für Handel und Industrie zu beantragendes *certificate of status investment* abhängig gemacht wird.

<sup>90</sup> Gemäß dem Agricultural (Commercial) Land Reform Act (No. 6 of 1995).

<sup>91</sup> Siehe zur „gerechten Entschädigung“ gemäß Art. 16 (2) der Verfassung von Namibia *Naldi, Gino J.*, Constitutional Rights in Namibia, Kenwyn, 1995, S. 82-84.

<sup>92</sup> So Werner, Die Landfrage in Namibia, S. 45-48.

in erster Linie die Gemeinschaften mit Boden zu versorgen, die die ersten bekannten Nutzer von Land im Gebiet des heutigen Namibia waren und von den später zugewanderten Gemeinschaften verdrängt wurden, also die San und die Damara? Oder sollen die Nachkommen der zur Zeit der deutschen Kolonialherrschaft entrechten und enteigneten Herero und Nama bevorzugt Land erhalten? Soll die Landverteilung gar nach Bevölkerungsproportion erfolgen, wovon die große Gemeinschaft der Owambo, die in der kolonialen Vergangenheit freilich von Enteignungen und Umsiedlungen am wenigsten betroffen war, am meisten profitieren würde? Oder wäre es angebracht, den zu verteilenden Boden den in der entsprechenden Region ansässigen Menschen zu geben? Oder sollten bevorzugt die etwa 100.000 Landarbeiter der kommerziellen Farmbetriebe, die infolge einer Bodenumverteilung wohl mehrheitlich ihren Arbeitsplatz verlieren dürften, Zugang zu dem Land erhalten? Hier schließt sich auch die Frage an, ob das umzuverteilende Land privates Eigentum, communal land oder Staatsland sein soll, ob größere Parzellen zur extensiven Viehhaltung oder kleinere Flächen zur Ansiedlung möglichst vieler Subsistenzlandwirte abgegeben oder ob auch Kooperativen entstehen sollen.

Diese Fragen sind sorgfältig zu klären, damit es nicht zu unberechtigten Aneignungen von Land durch bestimmte Interessengruppen kommt, wie es beispielsweise in Simbabwe durch angebliche Veteranen zu erfolgen scheint. Auch in Namibia scheinen ähnliche Befürchtungen nicht ganz unbegründet zu sein.<sup>93</sup> Im Hinblick auf eine Revision der kolonialen Siedlungs politik haben sich bereits Vereinigungen formiert, die vehement auf ihre Interessen aufmerksam machen.<sup>94</sup>

## 5. Finanzierung einer Bodenreform

Das größte Problem bei einer Bodenreform in Namibia dürfte freilich die Finanzierung sein. Sowohl der Landerwerb durch Enteignung als auch durch Ausübung des Vorkaufsrechts erfordert erhebliche finanzielle Aufwendungen.

Dabei ist es freilich vielen namibischen Bürgern und Politikern nur schwer zu vermitteln, daß die weißen Farmer für das den Afrikanern seinerzeit weggenommene Land heute kom-

<sup>93</sup> Siehe dazu Kössler, Reinhart / Melber, Henning, Political Culture and Civil Society: On the State of the Namibian State, in: Diener, Ingolf / Graefe, Oliver (eds.), Contemporary Namibia. The First Landmarks of a Post-Apartheid Society, Windhoek, 2001, S. 147-160.

<sup>94</sup> Siehe dazu die Meldung „Colonial losses must feature in land reform“, The Namibian Daily eNews Highlights vom 26. September 2000: „The Mbanderu and Herero Traditional Authorities (MHTA) have called on Government to apply affirmative action which takes into account the losses of land during colonial wars when redistributing land.“

pensiert werden müssen.<sup>95</sup> Hierbei scheint allerdings vergessen zu werden, daß das Land oftmals vor allem durch die Erschließung (Wegebau, Gebäude, Brunnen- und Dammanlagen etc.) und durch Pflegearbeiten eine nicht unerhebliche Wertsteigerung erfahren hat.

#### a. *Interne Finanzierung*

Der internen Finanzierung einer umfassenden Bodenreform wären bei dem erforderlichen Betrag von mehr als einer Milliarde Namibia Dollar gewisse Grenzen gesetzt. Jedenfalls könnte der namibische Staat diese finanziellen Mittel nicht aus dem allgemeinen Etat erbringen. Etatumschichtungen wären in der Lage, nur verhältnismäßig geringe Mittel zur Finanzierung eines solchen Vorhabens freizusetzen. In Frage könnten allerdings zweckgebundene zusätzliche Abgaben auf bestimmte Gebrauchsgüter zur Finanzierung der Bodenreform kommen, etwa nach dem Beispiel des Solidaritätszuschlages oder der sogenannten Ökosteuer in Deutschland. Ein von einem unabhängigen Gremium kontrollierter, einrichtender Fonds könnte sich auch aus Vermögensabgaben oder einer Art Lastenausgleich durch Grundeigentümer speisen. Zudem bietet sich die erhöhte Besteuerung brachliegenden Landes an,<sup>96</sup> womit der kommerzielle Sektor dazu gebracht werden könnte, ungenutztes oder untergenutztes Land zum Verkauf freizugeben.

#### b. *Externe Finanzierung*

Sicherlich gibt es eine moralische Verpflichtung der ehemaligen Kolonialmächte, an einer Lösung dieser wichtigen politischen Frage mitzuwirken. Dies kann durch Beratung, technische Unterstützung und finanzielle Beteiligung am Vorhaben erfolgen. Die externe Finanzierung einer umfassenden Bodenreform, beispielsweise durch Beteiligung am Vermögen des vorgenannten Fonds, ist möglich durch andere Staaten und überstaatliche Organisationen. Deutschland und Österreich sehen aus europäischer Perspektive eine mögliche Mittzuwendung in erster Linie als Aufgabe der Europäischen Union an, weshalb diese in die Lösung der namibischen Landfrage mit einzbezogen werden sollte.<sup>97</sup>

<sup>95</sup> Siehe dazu die Meldung „Landreform nimmt Gestalt an“, Allgemeine Zeitung (Windhoek) vom 31. Oktober 1996.

<sup>96</sup> Siehe dazu die Meldung „Absentee landlords to face stiff tax“, the Namibian Daily eNews Highlights vom 20. Oktober 2000: „Absentee landlords and land barons will soon face heavy land taxes.“

<sup>97</sup> Siehe dazu die Meldung „Erste formale Bitte um Unterstützung bei der Landreform“, Namibia Magazin 11 (2000), Heft 4, S. 11.

#### **IV. Fazit**

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Beschäftigung mit der Landfrage und einer möglichen Bodenreform in Namibia mehr Fragen aufwirft als es dazu gegenwärtig Antworten geben kann.

Im Gegensatz etwa zum relativ fruchtbaren Simbabwe gilt für das überwiegend aride Namibia, daß der Wert des Landes nicht darin liegt, daß man es besitzt, sondern darin, daß man es nutzt. Nicht die Landverteilung an sich ist wichtig. Dies wäre ein kurzfristiges politisches Argument. Vielmehr kommt der Landnutzung entscheidende Bedeutung zu, damit den Menschen langfristig gedient ist. In Namibia gibt es theoretisch genug Land für daran interessierte Personen, nicht jedoch genug Wasser zur Bewirtschaftung des Landes. Eine Bodenreform geht jedoch ins Leere, wenn der umverteilte Boden nicht auch ausreichend bewässert und damit bewirtschaftet werden kann. Es ist daher die Frage berechtigt, ob nicht der landlosen Bevölkerung durch die Schaffung von Arbeitsplätzen im formellen Sektor mehr gedient ist als ihnen mit erheblichen Einsatz finanzieller Mittel eine unsichere Zukunft im (subsistenz-) landwirtschaftlichen Bereich zu ermöglichen. Freilich ist auch ein Programm zur Arbeitsbeschaffung im formellen Sektor nicht umsonst zu haben. Zu bedenken ist ferner, daß Landumverteilungen jeglicher Art immer nur eine kurz- bis mittelfristige Entspannung der Landfrage zur Folge haben kann, nie aber eine permanente Lösung ist, denn in einem Land mit ständig wachsenden Bevölkerungszahlen sorgt eine Bodenreform zugunsten der Menschen von heute gemeinhin für Ungerechtigkeiten für die künftigen Generationen.

Eine Bodenreform würde ein grundlegendes Element der gesamtwirtschaftlichen Strukturerentwicklung Namibias darstellen. Sie dürfte allerdings nicht dazu führen, daß der Ertrag der Landwirtschaft absinkt.<sup>98</sup> Sie sollte aber auch nicht zur Folge haben, daß es zu einer Übernutzung natürlicher Ressourcen kommt, insbesondere zur Überweidung. Derlei Umweltfolgen wären für das fragile Öko-System Namibias fatal. Wenn eine umfassende Bodenreform in Namibia stattfindet, muß sie folglich auf die Agrarpolitik des Staates abgestimmt werden. Weiterhin müssen Programme zur Landvermessung, Landregistrierung und zur Errichtung von Katastern sowie unabhängigen Streitschlichtungsinstanzen in Landfragen initiiert werden. Diese sind wichtig für die nötige Rechtssicherheit für alle Parteien im Falle von Konflikten um Eigentum und Nutzung von Boden. Die Berücksichtigung traditioneller Eigentumsrechte und Nutzungsrechte (z.B. für Viehhalter) ist von entscheidender Bedeutung.

<sup>98</sup> Siehe dazu die Meldung „Land issue unsettles the region“, The Namibian Daily eNews Highlights vom 25. Oktober 2000: „Land reform in southern Africa, complicated by the breakdown in the rule of law, criminality and personal security, has exacerbated the already fragile agricultural economies of the region.“

tung. Eine staatliche Gesetzgebung hat die Aufgabe, diesen Personenkreis umfassend zu schützen.

Fest steht, daß die Konflikte um Land friedlich gelöst werden müssen. Eine Bodenreform kann nur planvoll im Konsens aller betroffenen Akteure und über einen längeren Zeitraum geschehen. Dabei sollte die „Lösung der Landfrage“ in Namibia auch als eine internationale Aufgabe der partiellen Wiedergutmachung eines kolonialgeschichtlich begründeten Unrechts wahrgenommen werden. Eine allumfassend „gerechte Lösung der Landfrage“ kann in einem Land mit einer solch komplizierten Ausgangssituation wie in Namibia freilich kaum gefunden werden, wohl aber eine, die „gerechter“ ist als der gegenwärtige Zustand.